

Messentgelte für Standard- und Zusatzleistungen nach §§ 30 und 34 MsbG

gMSB Obermeier & Gerg GV KG

Entgelte gültig ab 01.01.2026

Abrechnung Messstellenbetrieb für die Sparte Strom - Preisobergrenzen, die vom Messstellenbetreiber (MSB) ggü. dem Anschlussnutzer, Anschlussnehmer oder dritten Beauftragten erhoben werden.

Entgelte für Standardleistungen für Anschlussnutzer nach § 32 MsbG

Entgelte für den Messstellenbetrieb von <u>modernen Messeinrichtungen</u>	Einbaufallgruppe	Preis je MeLo* €/a (netto) ¹⁾	Preis je MeLo* €/a (brutto) ¹⁾
Letztverbraucher und Anlagenbetreiber			
Moderne Messeinrichtung	verpflichtend	21,01	25,00

Entgelte für Standardleistungen für Anschlussnutzer oder Anschlussnehmer nach § 34 Absatz 1 i.V.m. § 30 MsbG

Entgelte für den Einbau und Betrieb von <u>intelligenten Messsystemen</u> und <u>Steuerungseinrichtungen</u>	Einbaufallgruppe	Preis je MeLo* €/a (netto) ¹⁾	Preis je MeLo* €/a (brutto) ¹⁾
Messstellen von Letztverbrauchern mit Jahresstromverbrauch in kWh/a (Anschlussnutzer als Schuldner)			
≤ 6.000	optional	25,21	30,00
> 6.000 ≤ 10.000	verpflichtend	33,61	40,00
> 10.000 ≤ 20.000	verpflichtend	42,02	50,00
> 20.000 ≤ 50.000	verpflichtend	92,44	110,00
> 50.000 ≤ 100.000	verpflichtend	117,65	140,00
> 100.000	verpflichtend	268,91	320,00
Messstellen von Anlagenbetreibern mit installierter Leistung in kW (Anschlussnutzer als Schuldner)			
≤ 7 ¹⁾	optional	25,21	30,00
> 7 ≤ 15	verpflichtend	42,02	50,00
> 15 ≤ 25	verpflichtend	92,44	110,00
> 25 ≤ 100	verpflichtend	117,65	140,00
> 100	verpflichtend	268,91	320,00
Messstellen mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen (Anschlussnutzer als Schuldner)			
§ 14a EnWG	verpflichtend	42,02	50,00
Netzanschlüsse mit Steuerungseinrichtungen nach § 29 Absatz 1 Nr. 2 MsbG (Anschlussnehmer als Schuldner)			
Netzanschluss mit § 14a- oder PV-Anlagen ≥ 7 kW	verpflichtend	42,02	50,00

Entgelte für verpflichtende Zusatzleistungen für Besteller, die nicht der Anschlussnetzbetreiber sind gemäß § 34 Absatz 2 i.V.m. § 35 MsbG

Verpflichtende Zusatzleistungen nach § 34 Absatz 2 MsbG	Entgelttyp	Preis je MeLo* €/a; €/Auftrag (netto) ¹⁾	Preis je MeLo* €/a; €/Auftrag (brutto) ¹⁾
Vorzeitige Ausstattung von Messstellen mit intelligenten Messsystemen innerhalb von vier Monaten ab Beauftragung	€/Auftrag	122,89	146,24
Bei der vorzeitigen Ausstattung von <u>optionalen</u> Einbaufällen Strom fällt <u>zusätzlich</u> ein <u>jährliches</u> Entgelt an	€/a	25,21	30,00

Entgelte für optionale Zusatzleistungen für Besteller, die nicht der Anschlussnetzbetreiber sind gemäß § 34 Absatz 2 i.V.m. § 35 MsbG

Optionale Zusatzleistungen nach § 34 Absatz 3 MsbG	Entgelttyp	Preis je MeLo* €/a; €/Auftrag (netto) ¹⁾	Preis je MeLo* €/a; €/Auftrag (brutto) ¹⁾
Mittelspannung, Wandlersatz für Messstellenbetrieb bei iMS	€/a	30,00	35,70
Niederspannung, Wandlersatz für Messstellenbetrieb bei iMS	€/a	30,00	35,70
Schaltgerät/Tarifschaltung, das/die nicht an ein SMGW angebunden ist	€/a	22,00	26,18
Zusatzablesung bei mME z. B. im Rahmen von unterjährigen Ablesungen nach § 40 EnWG, Abs.3	€/Auftrag	80,00	95,20
Entgelt für Messstellenbetrieb bei individuellem Angebot	€/a	auf Anfrage	auf Anfrage

* MeLo = Messlokation

mME = (moderne Messeinrichtung); Messeinrichtung, welche den tatsächlichen Elektrizitätsverbrauch und die tatsächliche Nutzungszeit widerspiegelt und über ein Smart-Meter-Gateway sicher in ein Kommunikationsnetz eingebunden werden kann.

iMS = (intelligentes Messsystem); moderne Messeinrichtung, welche über ein Smart-Meter-Gateway in ein Kommunikationsnetz sicher eingebunden ist.

¹⁾ sobald die Bundesnetzagentur eine Verordnung nach § 33 erlassen hat, gelten die dort festgesetzten Preisobergrenzen anstelle der abgebildeten Preise.

³⁾ Bspw. für optionale Einbaufälle oder zur Umsetzung von Steuerungskonzepten außerhalb des Netzanschlusses